

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kohlberger Toranlagen GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Verträge der Firma Kohlberger Toranlagen GmbH (Unternehmerin) sowie für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie das Kauf- und Werkvertragsrecht des BGB in dieser Reihenfolge. Individualvereinbarungen über die Geltung nach VOB/B sind möglich
2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbsttätige Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden oder die VOB/B werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Unternehmerin diesem ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote der Unternehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen werden.
2. Die Bestellung der Ware oder des Werks durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anders ergibt, ist die Unternehmerin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei der Unternehmerin anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware oder Ausführung des Gewerks an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Der endgültige Umfang der Leistungspflichten des Vertrages ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung der Unternehmerin. Grundsätzlich hat die Unternehmerin beim Kaufvertrag für Sachen mittlerer Art und Güte und beim Werkvertrag für die Funktion des eingebauten Tores für den gewöhnlichen Gebrauch zu sorgen. Sollten Konstruktionsänderungen oder sonstige technische Verbesserungen oder Anpassungen erforderlich werden, wird die Unternehmerin den Kunden hiervon unterrichten und einvernehmlich diesem mitteilen, welche Mehrkosten hierdurch vom Kunden zu erstatten sind.
2. Bestellt der Kunde ein Werk, ist er verpflichtet, die sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung ergebenden bauseitigen Leistungen (z.B. montagefähiger, waagerechter Fußboden, montagefähige, lotrechte, freie Toröffnung, Stromanschluss usw.) pünktlich vor dem ihm angegebenen Montagetermin für die Unternehmerin kostenfrei zu erfüllen. Der Werkbesteller hat rechtzeitig bauliche und behördliche Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von der Unternehmerin bei Abnahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen ab Vertragsschluss. Ändert der Kunde den Vertragsinhalt nach Vertragsschluss, gleichgültig aus welchem Grund, ab, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um eine angemessene Zeit.
2. Sofern die Unternehmerin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Käufer unverzüglich hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Unternehmerin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, soweit die Unternehmerin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.
3. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Abgabe und Annahmeverzug

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
3. Ist der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Unternehmerin aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Unternehmerin berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden Monat beginnend mit Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit einer Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der Unternehmerin (insbesondere der Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche jedoch anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Unternehmerin überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Vergütung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Unternehmerin, dies zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweilig gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Unter Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt wird oder unbestritten ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Ware bzw. des Gewerks, bleiben die hieraus erwachsenen Rechte von Vorstehendem unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Unternehmerin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Unternehmerin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreises bzw. Werkpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Unternehmerin das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreises bzw. Werkpreises vor.
2. Die unter Vorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der Unternehmerin gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Unternehmerin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Unternehmerin diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die Unternehmerin ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftskampf weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Unternehmerin entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Unternehmerin als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Unternehmerin Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Unternehmerin gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Unternehmerin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. c. Bei Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Unternehmerin ermächtigt. Die Unternehmerin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Unternehmerin verlangen, dass der Kunde die der Unternehmerin abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt. d. Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheiten die Forderung der Unternehmerin um mehr als 10% wird diese auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl der Unternehmerin freigegeben.

§ 9 Aufstellung Montage

- Beim Werksvertrag gelten für die Aufstellung und Montage der Toranlage – soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist – folgende Bestimmungen:
1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig vor dem entsprechenden Montagetermin zu erstellen: a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge. b) Baustrom an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse für Heizung und Beleuchtung. c) für das Montagepersonal den Umständen entsprechende sanitäre Anlagen bereitzustellen.
 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter, geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie der erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geboht und geräumt sein.
 4. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Unternehmerin zu vertretende Umstände, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Unternehmerin oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Kunde hat der Unternehmerin die Beendigung der Montage und die Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

§ 10 Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, leistet die Unternehmerin für Mängel an der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung und Ersatzlieferung.
2. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Unternehmerin ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer müssen der Unternehmerin offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches bezüglich dieses Mangels ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Bei Werksvertrag leistet die Unternehmerin Gewähr gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Für Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit haftet die Unternehmerin.
6. Erhält der Kunde eine mangelfreie Montageanleitung, ist die Unternehmerin lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
7. Garantien im Rechtssinne erteilt die Unternehmerin nicht.
8. Ansprüche auf Schadensersatz oder sonstige sich ergebende Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des § 11.

§ 11 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftete die Unternehmerin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die Unternehmerin, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Unternehmerin nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. b) für die Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Unternehmerin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Unternehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wenn wegen einer Pflichtverletzung nicht ein Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung von der Unternehmerin zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

1. Für die Unternehmerin beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Für den Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Beim Werkvertrag beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mangelhaftigkeit des Bauwerks auf die Mangelhaftigkeit des Werkes zurückzuführen ist. Bei gebrauchten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dringliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist der Unternehmerin und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

§ 13 Rechtsfall und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Unternehmerin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrag-Rechtsordnungen insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftsmit der Unternehmerin. Gleiches gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Unternehmerin ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.